

Bekanntmachung

Betreff: Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung eines Sondergebietes als Sportgelände in Ebersbach, Markt Obergünzburg.

Die vom Marktgemeinderat Obergünzburg in der Sitzung am 07.07.1998 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Obergünzburg ist mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 17.08.1997, Az: V-610-6/2, nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Obergünzburg, den 27. AUG. 1998



.....
Schmid, VG-Vorsitzender

angeheftet am: 27. AUG. 1998

abgenommen am: 15. SEP. 1998